

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1957	Ausgegeben zu Wiesbaden am 19. Februar 1957	Nr. 4
------	---	-------

Tag	Inhalt:	Seite
14. 2. 57	Hessisches Verwaltungszustellungsgesetz (Hess. VwZG)	9
14. 2. 57	Gesetz über die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst	12
14. 2. 57	Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz (SGG)	13

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Verwaltungszustellungsgesetz (Hess. VwZG).

Vom 14. Februar 1957.

§ 1

(1) Auf das Zustellungsverfahren in Verwaltungsangelegenheiten der Behörden des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts finden die Vorschriften der §§ 2 bis 17 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) Anwendung.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Zustellungen nach der Justizbeitreibungsordnung, der Hinterlegungsordnung und in Dienststrafsachen.

§ 2

Zugestellt wird, soweit dies durch Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung bestimmt ist.

§ 3

Landesrechtliche Vorschriften, welche die Verwaltungszustellung anderweitig regeln, werden aufgehoben.

§ 4

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1957 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet

Wiesbaden, den 14. Februar 1957.

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister
des Innern
Schneider

Anlage
zum Hess. VwZG
vom 14. Februar 1957

Auszug

aus dem Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)
vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. S. 379)

II. Arten der Zustellung

§ 2

Allgemeines

(1) Die Zustellung besteht in der Übergabe eines Schriftstücks in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift oder in dem Vorlegen der Urschrift. Zugestellt wird durch die Post (§§ 3, 4) oder durch die Behörde (§§ 5, 6). Daneben gelten die in den §§ 14 bis 17 geregelten Sonderarten der Zustellung.

(2) Die Behörde hat die Wahl zwischen den einzelnen Zustellungsarten, auch soweit in bestehenden Rechtsvorschriften eine bestimmte Zustellungsart vorgesehen ist.

§ 3

Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde

(1) Soll durch die Post mit Zustellungsurkunde zugestellt werden, so übergibt die Behörde, die die Zustellung veranlaßt, das Schriftstück verschlossen der Post mit dem Ersuchen, die Zustellung einem Postbediensteten des Bestimmungsortes aufzutragen. Die Sendung ist mit der Anschrift des Empfängers und mit der Bezeichnung der absendenden Dienststelle, einer Geschäftsnummer und einem Vordruck für die Zustellungsurkunde zu versehen.

(2) Der Postbedienstete beurkundet die Zustellung. Die Zustellungsurkunde wird an die Behörde zurückgeleitet.

(3) Für das Zustellen durch den Postbediensteten gelten die Vorschriften der §§ 180 bis 186 und 195 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung.

§ 4

Zustellung durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes

(1) Bei der Zustellung durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes gilt dieser mit dem

ritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt, es sei denn, daß das zuzustellende Schriftstück nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Schriftstücks und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(2) In den Akten ist zu vermerken, an welchem Tage der Brief zur Post gegeben ist.

(3) Eingeschriebene Briefe, die nach den Vorschriften der Postordnung nicht zugestellt werden können, werden an den Absender zurückgesandt.

§ 5

Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis

(1) Bei der Zustellung durch die Behörde händigt der zustellende Bedienstete das Schriftstück dem Empfänger aus. Der Empfänger hat ein mit dem Datum der Aushändigung versehenes Empfangsbekanntnis zu unterschreiben. Der Bedienstete vermerkt das Datum der Zustellung auf dem auszuhändigenden Schriftstück.

(2) An Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Verwaltungsrechtswörter, Notare, Steuerberater und Helfer in Steuersachen kann das Schriftstück auch auf andere Weise übermittelt werden; als Nachweis der Zustellung genügt dann das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekanntnis, das an die Behörde zurückzusenden ist.

(3) Im Fall des Absatzes 1 gelten die besonderen Vorschriften der §§ 10 bis 13.

§ 6

Zustellung durch die Behörde mittels Vorlegens der Urschrift

An Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts kann durch Vorlegung der Urschrift zugestellt werden. Hierbei ist zu vermerken, daß das Schriftstück zum Zwecke der Zustellung vorgelegt wird. Der Empfänger hat auf der Urschrift den Tag des Eingangs zu vermerken.

III. Gemeinsame Vorschriften für alle Zustellungsarten

§ 7

Zustellung an gesetzliche Vertreter

(1) Bei Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist an ihre gesetzlichen Vertreter zuzustellen.

(2) Bei Behörden, juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Zweckvermögen wird an ihre Vorsteher zugestellt.

(3) Bei mehreren gesetzlichen Vertretern oder Vorstehern genügt die Zustellung an einen von ihnen.

(4) Der zustellende Bedienstete braucht nicht zu prüfen, ob die Anschrift den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entspricht.

§ 8

Zustellung an Bevollmächtigte

(1) Zustellungen können an den allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten bestellten Vertreter gerichtet werden. Ist ein Vertreter für mehrere Beteiligte bestellt, so genügt die Zustellung eines Schriftstücks an ihn für alle Beteiligten.

(2) Einem Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften zuzustellen, als Beteiligte vorhanden sind.

(3) § 219 der Reichsabgabenordnung bleibt unberührt.

§ 9

Heilung von Zustellungsmängeln

(1) Läßt sich die formgerechte Zustellung eines Schriftstücks nicht nachweisen oder ist das Schriftstück unter Verletzung zwingender Zustellungs Vorschriften zugegangen, so gilt es als in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem es der Empfangsberechtigte nachweislich erhalten hat.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn mit der Zustellung eine Frist für die Erhebung der Klage, eine Berufungs-, Revisions- oder Rechtsmittelbegründungsfrist beginnt.

IV. Besondere Vorschriften für die Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis

§ 10

Ort der Zustellung

Die Zustellung kann an jedem Ort bewirkt werden, an dem der Empfänger angetroffen wird.

§ 11

Ersatzzustellung

(1) Wird der Empfänger in seiner Wohnung nicht angetroffen, so kann das Schriftstück in der Wohnung einem zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder einem in der Familie beschäftigten Erwachsenen übergeben werden. Wird kein solcher Erwachsener angetroffen, so kann das Schriftstück auch dem in demselben Hause wohnenden Hauswirt oder Vermieter übergeben werden, wenn sie zur Annahme bereit sind.

(2) Ist die Zustellung nach Absatz 1 nicht durchführbar, so kann dadurch zugestellt werden, daß das Schriftstück bei der Gemeinde oder Polizeibehörde des Zustellungsortes niedergelegt wird. Über die Niederlegung ist eine schriftliche Mitteilung unter der Anschrift des Empfängers in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abzugeben oder, wenn dies nicht tunlich ist, an der Tür der Wohnung mit Anschrift des Empfängers zu befestigen; außerdem ist möglichst auch ein Nachbar mündlich zu verständigen.

(3) Wird ein Gewerbetreibender oder freiberuflich Tätiger, der einen besonderen Geschäftsraum hat, in dem Geschäftsraum nicht angetroffen, so

kann das Schriftstück einem dort anwesenden Gehilfen übergeben werden.

(4) Soll dem Vorsteher einer Behörde, Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder eines Vereins zugestellt werden und wird er in dem Geschäftsraum während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen oder ist er an der Annahme verhindert, so kann das Schriftstück einem anderen Beamten oder Bediensteten übergeben werden, der in dem Geschäftsraum anwesend ist. Wird der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so gelten die Absätze 1 und 2 nur, wenn kein besonderer Geschäftsraum vorhanden ist.

(5) Das Empfangsbekanntnis ist in den Fällen der Absätze 1, 3 und 4 von demjenigen zu unterschreiben, dem das Schriftstück übergeben worden ist. Der zustellende Bedienstete vermerkt in den Akten den Grund der Ersatzzustellung. Im Falle des Absatzes 2 vermerkt er, wann und wo das Schriftstück niedergelegt und in welcher Weise die Niederlegung schriftlich mitgeteilt ist.

§ 12

Zustellung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen

(1) Zur Nachtzeit, an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf im Inland nur mit schriftlicher Erlaubnis des Behördenvorstandes oder des Vorsitzenden des Gerichts zugestellt werden.

(2) Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September die Stunden von einundzwanzig Uhr bis vier Uhr und in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von einundzwanzig Uhr bis sechs Uhr.

(3) Die Erlaubnis ist bei der Zustellung ab-schriftlich mitzuteilen.

(4) Eine Zustellung, bei der diese Vorschriften nicht beachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§ 13

Verweigerung der Annahme

(1) Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das Schriftstück am Ort der Zustellung zurückzulassen. Die Zustellung gilt damit als bewirkt.

(2) Der zustellende Beamte vermerkt in den Akten, zu welcher Zeit, an welchem Ort und aus welchem Grunde das Schriftstück zurückgelassen ist.

V. Sonderarten der Zustellung

§ 14

Zustellung im Ausland

(1) Im Ausland wird mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder der in diesem Staate befindlichen konsularischen oder diplomatischen Vertretungen des Bundes zugestellt.

(2) An Deutsche, die das Recht der Exterritorialität genießen, wird mittels Ersuchens des Auswärtigen Amtes zugestellt, wenn sie zur Mission des Bundes gehören. Dasselbe gilt für Zustellungen an die Vorsteher der Bundeskonsulate.

(3) Im gerichtlichen Verfahren wird das Zustellungsersuchen vom Vorsitzenden des Gerichts gestellt.

(4) Die Zustellung wird durch die Bescheinigung der ersuchten Behörde oder des ersuchten Beamten, daß zugestellt ist, nachgewiesen.

§ 15

Öffentliche Zustellung

(1) Durch öffentliche Bekanntmachung kann zugestellt werden:

- a) wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist,
- b) wenn der Inhaber der Wohnung, in der zugestellt werden müßte, der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen und die Zustellung in der Wohnung deshalb unausführbar ist,
- c) wenn die Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolgen müßte, aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

(2) Bei der öffentlichen Zustellung ist das zuzustellende Schriftstück an der Stelle auszuhängen, die von der Behörde hierfür allgemein bestimmt ist. Statt des Schriftstücks kann eine Benachrichtigung ausgehängt werden, in der allgemein anzugeben ist, daß und wo das Schriftstück eingesehen werden kann.

(3) Das Schriftstück, das eine Ladung enthält, gilt als an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens ein Monat verstrichen ist. Enthält das Schriftstück keine Ladung, so ist es an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Der Tag des Aushängens und der Tag der Abnahme sind von dem zuständigen Bediensteten auf dem Schriftstück zu vermerken.

(4) Bei Verwaltungsakten, die dem Empfänger eine Geldleistung oder ein Tun, Dulden oder Unterlassen auferlegen (belastende Verwaltungsakte), soll die öffentliche Zustellung auch im Veröffentlichungsblatt für amtliche Bekanntmachungen bekanntgegeben werden.

(5) Im gerichtlichen Verfahren wird die öffentliche Zustellung vom Gericht angeordnet, im übrigen von einem zeichnungsberechtigten Beamten.

§ 16

Zustellung an Beamte, Ruhestandsbeamte und sonstige Versorgungsberechtigte

(1) Verfügungen und Entscheidungen, die einem Beamten, Ruhestandsbeamten oder sonstigen Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften des Bundesbeamtenrechts zuzustellen sind, können dem Beamten oder Versorgungsberechtigten auch in der Weise zugestellt werden, daß sie ihm münd-

lich oder durch Gewährung von Einsicht bekanntgegeben werden; hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Beamte oder Versorgungsberechtigte erhält von ihr auf Antrag eine Abschrift.

(2) Eine Entscheidung über die Beendigung des Beamtenverhältnisses eines Beamten, der sich außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes aufhält, kann auch dadurch zugestellt werden, daß ihr wesentlicher Inhalt dem Beamten durch Telegramm oder in anderer Form dienstlich mitgeteilt wird. Die Zustellung soll in der sonst vorgeschriebenen Form nachgeholt werden, sobald die Umstände es gestatten.

§ 17

Zustellungen im Besteuerungsverfahren

(1) Die Zustellung von schriftlichen Bescheiden und von Rechtsmittelentscheidungen, die im Besteuerungsverfahren ergehen, kann dadurch ersetzt werden, daß der Bescheid oder die Rechtsmittelentscheidung dem Empfänger durch einfachen Brief verschlossen zugesandt wird.

(2) Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß das zuzusendende Schriftstück nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Schriftstücks und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(3) Die Aufgabe erfolgt durch Einwerfen in einen Postbriefkasten oder Ablieferung bei der Postanstalt. Bei Einwurf in einen Straßenbriefkasten gilt der Tag der auf den Einwurf folgenden Leerung als Tag der Aufgabe zur Post.

(4) Die Absendestelle hat auf der bei den Akten verbleibenden Urschrift des Schriftstückes zu vermerken

„zur Post am“.

Der damit beauftragte Beamte hat den Vermerk mit seinem Namenszeichen zu versehen.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst.

Vom 14. Februar 1957.

§ 1

(1) Die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst wird durch eine praktische und wissenschaftliche Ausbildung und durch die Ablegung zweier Prüfungen erworben.

(2) Die erste Prüfung (Diplomprüfung) kann an einer deutschen Technischen Hochschule oder Universität oder an einer als gleichwertig anerkannten ausländischen akademischen Lehranstalt abgelegt werden.

(3) Die zweite Staatsprüfung (Große Staatsprüfung) kann nach Bewährung im Vorbereitungsdienst vor dem Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten oder vor einem entsprechenden Prüfungsausschuß eines Bundeslandes abgelegt werden.

§ 2

(1) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer die erste Prüfung bestanden hat. Der Bewerber wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Regierungsbaureferendar oder zum Regierungsvermessungsreferendar ernannt.

(2) Der Referendar, der die Große Staatsprüfung bestanden hat, scheidet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Ergebnis der Prüfung eröffnet wird, aus dem Beamtenverhältnis aus. Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung Bauassessor bzw. Vermessungsassessor zu führen, sobald ihm das Prüfungszeugnis zugegangen ist.

§ 3

In ein Amt mit der Grundamtsbezeichnung Bau- rat oder Vermessungsrat darf nur berufen werden, wer die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst besitzt.

§ 4

Die Landesregierung kann in besonderen Ausnahmefällen befähigten Diplomingenieuren, die ihre Eignung in einer mindestens fünfjährigen, dem höheren Dienst gleichwertigen Tätigkeit im öffentlichen Dienst bewiesen und das 35. Lebensjahr vollendet haben, die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst zuerkennen. Das gleiche gilt für Beamte des mittleren technischen Verwaltungsdienstes, wenn sie die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Fachprüfung und die entsprechende Verwaltungsprüfung abgelegt, das 40. Lebensjahr vollendet und sich mindestens fünf Jahre in einer Tätigkeit des höheren technischen Verwaltungsdienstes besonders bewährt haben.

§ 5

Das Gesetz über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 16. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 563) und die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1165) sind nicht mehr anzuwenden.

§ 6

Der zuständige Fachminister erläßt gemeinsam mit dem Minister des Innern und dem Direktor des Landespersonalamtes die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften. § 22 Abs. 3 HBG bleibt unberührt.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der
Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit
verkündet.

Wiesbaden, den 14. Februar 1957.

Der Hessische
Ministerpräsident
Z i n n

Der Hessische Minister
des Innern
S c h n e i d e r

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

G e s e t z
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Sozialgerichtsgesetz (SGG).
Vom 14. Februar 1957.

A r t i k e l 1

§ 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz (SGG) vom 22. Dezember 1953 (GVBl. S. 204) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zum Bezirk des Sozialgerichts Frankfurt (Main) gehören die Städte

Frankfurt (Main),
Hanau,
Offenbach

sowie die Landkreise

Gelnhausen,
Hanau,
Main-Taunus,
Obertaunus,
Offenbach und
Usingen.“

2. Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Zum Bezirk des Sozialgerichts Wiesbaden gehören die Stadt

Wiesbaden

sowie die Landkreise

Limburg,
Rheingau und
Untertaunus.“

A r t i k e l 2

Das Gesetz tritt am 1. April 1957 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der
Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit
verkündet.

Wiesbaden, den 14. Februar 1957.

Der Hessische
Ministerpräsident

Z i n n

Der Hessische Minister
für Arbeit, Wirtschaft

und Verkehr

F r a n k e

